

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (Wahlrechtsreformgesetz 2008)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2008, wird geändert wie folgt:

1. Art 6 Abs 1 bis 3 lautet:

„(1) Das Wahl- und Stimmrecht ist gleich und wird geheim, unmittelbar, persönlich und frei ausgeübt. Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben.

(2) Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag für die Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Wählbar sind alle Frauen und Männer, die am Stichtag zum Landtag wahlberechtigt sind und spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(10) Art 6 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift des 4. Abschnittes im II. Hauptstück lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

1.2. Nach der den § 54 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 54a Vorgang bei der Briefwahl“

1.3. Vor der den § 83 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 82a Ermittlung der Briefwahlstimmen am Wahltag“

1.4. Die den § 85 betreffende Zeile lautet:

„§ 85 Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlkartenstimmen, Bericht an die Landeswahlbehörde“

1.5. Nach der den § 111 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 111a Verweisungen“

2. Im § 2 Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung nach dem Registerzählungsgesetz im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs 7 des Meldegesetzes 1991) haben, ist durch die Zahl 36 zu teilen.“

3. Im § 3 entfällt im Abs 1 und 2 jeweils die Wortfolge „ordentlichen oder außerordentlichen“.

4. Im § 7 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1: Abs 1 lautet:

„(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder obliegt:

1. bei den Gemeinde- und der Sprengelwahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;
2. bei den Bezirkswahlbehörden dem Wahlleiter der Landeswahlbehörde;
3. bei der Landeswahlbehörde der Landesregierung.“

6.2. Abs 2 entfällt.

7. Im § 17 wird angefügt:

„(3) Außer in den Fällen der Abs 1 und 2 sowie des § 14 Abs 1 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

8. § 20 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.“

9. Im § 25 Abs 4 wird die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern“ durch die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern“ ersetzt.

10. Die Überschrift des 4. Abschnittes im II. Hauptstück lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

11. § 34 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

12. § 35 lautet:

„Ausstellung der Wahlkarte

§ 35

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 34 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 67 Abs 1, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei schriftlichem Antrag kann die Identität, soweit der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert, auf dem die Nummer des Wahlbezirkes aufgedruckt ist, auszufolgen. Stimmzettel und Wahlkuvert sind in den Briefumschlag gemäß Abs 2 zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Gegen die Verweigerung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.“

13. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler in der Rubrik ‚Anmerkung‘ mit dem Wort ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise zu vermerken.“

13.2. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und nach Abs 2 wird eingefügt:

„(3) Die Ausstellung von Wahlkarten gemäß § 34 Abs 2 ist von der Gemeinde der für den Aufenthaltsort des Wahlberechtigten zuständigen Gemeindewahlbehörde mitzuteilen. Diese hat eine Zuteilung an die einzelnen besonderen Wahlbehörden so vorzunehmen, dass alle Besitzer einer solchen Wahlkarte besucht werden können.“

14. § 37 lautet:

„Wählbarkeit

§ 37

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

15. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 25. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 32. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

15.2. Im Abs 2 lautet der Klammerausdruck „(zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein)“.

16. Im § 41 Abs 2 wird die Wortfolge „am 20. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 27. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

17. Im § 42 wird im zweiten Satz die Wortfolge „am 16. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 23. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

18. Im § 43 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 16. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 23. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

19. Im § 44 Abs 1 wird die Wortfolge „am 13. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 20. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

20. Im § 45 wird im zweiten Satz des Abs 1 und im Abs 2 jeweils die Wortfolge „16. Tag vor dem Wahltag“ durch den Ausdruck „23. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

21. Nach § 54 wird eingefügt:

„Vorgang bei der Briefwahl

§ 54a

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 34 und 35 Wahlkarten ausgestellt worden sind, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Salzburg abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde;
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt;

3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde; oder
4. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist;
5. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 85a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

22. § 55 Abs 1 lautet:

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Landeswahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter spätestens am 10. Tag, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am 5. Tag, vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindegewahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.“

23. Im § 58 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Für Wahlkartenwähler anderer Wahlbezirke sind ebensolche, jedoch in der Farbgebung deutlich unterschiedliche und mit einem Hinweis auf den jeweiligen Wahlbezirk versehene Wahlkuverts zu verwenden.“

24. Im § 62 Abs 2 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

25. Im § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden,“.

25.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Andere in Pflegeeinrichtungen, Kranken- oder Kuranstalten anwesende Personen sind berechtigt, ihre Wahlkartenstimme in einem solchen Wahllokal abzugeben.“

26. Im § 67 Abs 2 wird angefügt: „Andere Personen, die in der Wohnung der bettlägerigen Person anwesend sind, sind ebenfalls berechtigt, ihre Wahlkartenstimme gegenüber einer solchen besonderen Wahlbehörde abzugeben.“

27. Im § 71 wird das Wort „Tinte“ durch die Worte „Füllfeder, Kugelschreiber,“ ersetzt.

28. Im § 77 Abs 4 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „in einem besonderen Behältnis befindlichen“.

28a. Vor § 83 wird im 1. Abschnitt des V. Hauptstückes eingefügt:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen am Wahltag

§ 82a

(1) Am Wahltag prüft der Bezirkswahlleiter um 12:00 Uhr unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54a im Weg der Briefwahl bisher eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 54a Abs 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die Summe der jedem Bewerber auf den Parteilisten zugeteilten Wahlpunkte.

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Wahlbezirks die ermittelten Zwischenergebnisse unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellstmögliche Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Waren mangels rechtzeitig eingelangter Briefwahlstimmen keine Zwischenergebnisse zu ermitteln, ist auch dies in gleicher Weise festzustellen.

(3) Für die Ordnung der Stimmzettel und die Beurkundung der Zwischenergebnisse gilt § 85 Abs 3 sinngemäß.

(4) Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am Wahltag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass für den Ermittlungsvorgang gemäß § 85 Abs 4 wenigstens 30 Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen.“

29. Im § 83 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Nach dem Einlangen der Wahlakten oder Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 81 Abs 1 bzw 2 sind die Wahlkuverts der Wahlkartenwähler an jene Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten, in deren Wahlbezirk die Wahlkarte ausgegeben worden ist. Die Wahlkuverts müssen jedenfalls bis zum 4. Tag nach dem Wahltag um 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt sein.“

30. § 85 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**„Vorläufige Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlkartenstimmen,
Bericht an die Landeswahlbehörde**

§ 85

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat am 4. Tag nach der Wahl um 14:00 Uhr die ihr von den anderen Bezirkswahlbehörden gemäß § 83 Abs 2 übermittelten Pakete mit Wahlkuverts von Wahlkartenwählern zu öffnen, die Zahl der Wahlkuverts zu überprüfen, die Wahlkuverts gründlich zu mischen, sie zu öffnen und folgende Feststellungen zu treffen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen;
5. die Summe der jeden Bewerber auf den Parteilisten zugeteilten Wahlpunkte.

(2) Die nach Abs 1 getroffenen vorläufigen Feststellungen sind von der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellst mögliche Art bekanntzugeben (Sofortmeldung). Waren mangels Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler in anderen Wahlbezirken keine Feststellungen gemäß Abs 1 zu treffen, ist auch dies in gleicher Weise mitzuteilen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat die von Wahlkartenwählern abgegebenen Stimmzettel nach der Sofortmeldung zu ordnen und die Feststellungen nach Abs 1 in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Abs 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Am gleichen Tag wird sodann der Vorgang gemäß § 82a Abs 1 bis 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten durchgeführt.“

30a. Im § 86 Abs 1 wird die Verweisung „gemäß den §§ 84 Abs 3 und 85 Abs 2“ durch die Verweisung „gemäß den §§ 82a Abs 2, 84 Abs 3 und 85 Abs 2 und 4“ ersetzt.

31. Im § 87 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Die Bezirkswahlbehörde hat sodann aufgrund der ihr von den Gemeindewahlbehörden gemäß § 81 übermittelten Wahlakten sowie der im § 82a Abs 3 und § 85 Abs 3 vorgesehenen Niederschriften die festgestellten Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und der Wahlkartenwähler in anderen Wahlbezirken auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Landeswahlbehörde gemäß § 86 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln.“

31.2. Abs 2 entfällt.

31a. Im § 88 Abs 1 wird die Wortfolge „aufgrund der ihr gemäß § 85 Abs 3 übermittelten Stimmzettel“ durch die Wortfolge „auf Grund der von ihr gemäß den §§ 82a und 85 getroffenen Feststellungen“ ersetzt.

31b. Im § 89 Abs 3 entfällt die Wortfolge „und die den Wahlbezirk betreffenden Niederschriften der anderen Bezirkswahlbehörden gemäß § 85 Abs 3“.

32. § 106 Abs 1 lautet:

„(1) Wer gemäß § 105 Z 1 bei der Wiederholungswahl wahlberechtigt ist, hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Auf die Ausstellung der Wahlkarte und die Wahl mittels Wahlkarte finden die Bestimmungen der §§ 34 bis 36, 50, 54a, 62, 64, 66 und 67 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wahlkuvert neben der Nummer des Wahlbezirkes auch die Anschrift der Bezirkswahlbehörde zu enthalten hat, in deren Bereich die Wahlkarte ausgestellt worden ist.“

33. Nach § 111 wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 111a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2006;
2. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 28/2007;
3. Registerzählungsgesetz, BGBl Nr 33/2006, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl I Nr 67/2007;
4. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl Nr 85/1953, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl I Nr 163/2006;
5. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 28/2007.

34. Im § 112 wird angefügt:

„(9) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1 und 2, 7 Abs 2, 9 Abs 2, 14, 17 Abs 3, 20 Abs 1, 25 Abs 4, 34 Abs 1, 35, 36, 37, 38 Abs 1 und 2, 41 Abs 1, 42, 43, 44 Abs 1, 45, 54a, 55 Abs 1, 58 Abs 1, 62 Abs 2, 66 Abs 1, 67 Abs 1 und 2, 71, 77 Abs 4, 82a, 83, 85, 86 Abs 1, 87, 88 Abs 1, 89 Abs 3 und 106 Abs 1 sowie die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

35. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Landtagswahl 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):			
Ort, Datum:			

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit:	(bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Wahlkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Artikel III

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird das Zitat „Art 7 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch das Zitat „Art 5 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG)“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs 1 lautet der Klammerausdruck : „(§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998)“
3. Im § 5 werden die Wortfolgen „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978, LGBl Nr 82“ und „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ jeweils durch die Wortfolge „Bestimmungen der LTWO 1998“ ersetzt.
4. Im § 6 Z 1 lauten die lit a bis c:
„a) dieser eine Gesamtänderung der Landesverfassung bedeutet (Art 23 Abs 2 L-VG);
b) dieser eine Teiländerung der Landesverfassung darstellt und die Volksabstimmung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird (Art 23 Abs 2 L-VG);
c) der Landtag es beschließt oder die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt (Art 22 Abs 4 L-VG);“
5. Im § 7 Abs 2 wird das Zitat „Art 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929“ durch das Zitat „Art 98 B-VG“ ersetzt.
6. Im § 8 Abs 2 wird das Zitat „§ 26 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 24 LTWO 1998“ ersetzt.
7. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 7.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „auch außerhalb der Gemeinde“ durch die Wortfolge „auch durch Briefabstimmung oder außerhalb der Gemeinde“ ersetzt.
 - 7.2. Abs 2 lautet:
„(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 36 LTWO 1998 sinngemäß. Die Stimmkarte hat die in der Anlage 2 festgelegten Aufdrucke zu tragen.“

8. Im § 10 wird das Zitat „§§ 48 bis 69 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 46 bis 67 LTWO 1998“ ersetzt.

9. Im § 13 wird ersetzt:

9.1. im Abs 1 das Zitat „§§ 79 und 81 bis 84 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 77, 79 bis 82a LTWO 1998“;

9.2. im Abs 2 die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1998“.

10. Im § 16 Abs 2 wird das Zitat „§ 98 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 96 LTWO 1998“ ersetzt.

11. Im § 17 wird das Zitat „Art 25 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch das Zitat „Art 24 Abs 2 L-VG“ ersetzt.

12. Im § 23 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 3 Abs 1, 5, 6, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9, 10, 13, 16 Abs 2 und 17 sowie die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes/..... treten mit in Kraft.“

13. Die Anlage 2 lautet:

Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksabstimmung 2xxx

Politischer Bezirk:		Abstimmungssprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit: (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)	

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Artikel IV

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 49/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird das Zitat „Art 7 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch das Zitat „Art 5 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG)“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998).“
3. Im § 6 werden die Wortfolgen „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978, LGBl Nr 82“ und „Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ jeweils durch die Wortfolge „Bestimmungen der LTWO 1998“ ersetzt.
4. Im § 10 Abs 2 wird das Zitat „§ 26 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 24 LTWO 1998“ ersetzt.
5. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 5.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „auch außerhalb der Gemeinde“ durch die Wortfolge „auch durch Briefabstimmung oder außerhalb der Gemeinde“ ersetzt.
 - 5.2. Abs 2 lautet:

„(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 36 LTWO 1998 sinngemäß. Die Stimmkarte hat die in der Anlage 4 festgelegten Aufdrucke zu tragen.“
6. Im § 12 wird das Zitat „§§ 48 bis 69 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 46 bis 67 LTWO 1998“ ersetzt.
7. Im § 14 wird ersetzt:
 - 7.1. im Abs 1 das Zitat „§§ 79 und 81 bis 84 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§§ 77, 79 bis 82a LTWO 1998“;
 - 7.2. im Abs 2 die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1998“.

8. Im § 17 Abs 2 wird das Zitat „§ 98 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „§ 96 LTWO 1998“ ersetzt.

9. Im § 22 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 4 Abs 1, 6, 10 Abs 2, 11, 12, 14 und 17 Abs 2 sowie die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

10. Die Anlage 4 lautet:

Anlage 4 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale im Abstimmungsgebiet, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksbefragung 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit: (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)	

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Abstimmungsgebiet ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet. Das Abstimmungsgebiet kann der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, LGBl Nr/....., entnommen werden.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel V

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 121/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift des 4. Abschnittes im I. Hauptstück II. Teil lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

1.2. Die die §§ 34 und 35 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 34 Ausstellung der Wahlkarte

§ 35 Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte“

1.3. Nach der den § 51 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 51a Vorgang bei der Briefwahl“

1.4. Nach der den § 74 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 74a Ermittlung der Briefwahlstimmen“

1.5. Die die §§ 97 und 98 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 97 Gemeindewahlbehörde (zu den §§ 6 und 8)

§ 98 Hauptwahlbehörde (zu den §§ 6 und 10)

1.6. Nach der den § 120a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 120b Verweisungen“

2. Im § 2 wird im Abs 1 und 2 jeweils die Wortfolge „geheimen und persönlichen“ durch die Wortfolge „persönlichen, geheimen und freien“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens neun“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs 2 wird die Wortfolge „mindestens drei und höchstens zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

6. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden und deren obliegt
1. bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;
2. bei den Bezirkswahlbehörden der Landesregierung.“

7. Im § 16 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Außer in den Fällen des Abs 1 sowie des § 13 Abs 1 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.“

8. Im § 25 Abs 4 wird die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern“ durch die Wortfolge „Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern“ ersetzt.

9. Die Überschrift des 4. Abschnittes im I. Hauptstück II. Teil lautet:

„4. Abschnitt

Wahlkarten und Briefwahl“

10. § 32 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

11. Die §§ 34 und 35 lauten:

„Ausstellung der Wahlkarte

§ 34

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Im Fall des § 33 Abs 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 Abs 1, die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Bei mündlichem Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, bei schriftlichem Antrag kann die Identität, soweit der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Ausstellers die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Stimmzettel und Wahlkuvert sind in den Briefumschlag gemäß Abs 2 zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Gegen die Verweigerung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte

§ 35

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler in der Rubrik ‚Anmerkung‘ mit dem Wort ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise zu vermerken.

(2) Die Ausstellung von Wahlkarten gemäß § 33 Abs 2 ist von der Gemeinde der Gemeindewahlbehörde mitzuteilen. Diese hat eine Zuteilung an die einzelnen besonderen Wahlbehörden so vorzunehmen, dass alle Besitzer einer solchen Wahlkarte besucht werden können.“

12. § 36 Abs 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

13. Im § 37 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 32. Tag nach dem Stichtag“ durch die Wortfolge „am 25. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

14. Im § 40 Abs 4 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 27. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 34. Tag vor dem Wahltag“ und im zweiten Satz die Wortfolge „am 24. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 31. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

15. Im § 41 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 24. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 31. Tag vor dem Wahltag“ und die Wortfolge „am 17. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „am 24. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

16. Im § 43 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Frühestens am 16., spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „Frühestens am 23., spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

17. § 44 Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeindewahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen,

1. ob und wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 64 Abs 1 eingerichtet werden;
2. in welchem Wahlsprengel vor Beginn der Stimmzählung 30 ungeöffnete Wahlkuverts zu entnehmen und gesondert zu verwahren (§ 71 Abs 3) und in welchem Wahlsprengel die bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingelangten Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 74a).

Diese Festsetzungen sind unverzüglich ortsüblich kundzumachen.“

18. Nach § 51 wird eingefügt:

„Vorgang bei der Briefwahl

§ 51a

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, denen entsprechend den §§ 33 und 34 Wahlkarten ausgestellt worden sind, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde;
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt;
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde am Wahltag abgegeben wurde; oder
4. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangt ist;
5. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.“

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bis zur jeweiligen Auszählung (§ 74a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

19. § 52 Abs 1 lautet:

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht worden ist, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindewahlleiter spätestens am 10. Tag, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am 5. Tag, vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindewahlleiter einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.“

20. Im § 63 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden,“.

20.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Andere in Pflegeeinrichtungen, Kranken- oder Kuranstalten anwesende Personen sind berechtigt, ihre Wahlkartenstimme ebenfalls in einem solchen besonderen Wahlsprengel abzugeben.“

21. Im § 64 Abs 2 wird angefügt: „Andere Personen, die in der Wohnung der bettlägerigen Person anwesend sind, sind ebenfalls berechtigt, ihre Wahlkartenstimme gegenüber einer solchen besonderen Wahlbehörde abzugeben.“

22. In den §§ 66 Abs 1 und 67 wird jeweils das Wort „Tinte“ durch die Worte „Füllfeder, Kugelschreiber,“ ersetzt.

23. § 71 Abs 3 lautet:

„(3) Nach dem Öffnen der Briefwahlkarten und dem Einlegen der darin enthaltenen Wahlkuverts in die Urne (§ 74a Abs 1 und 2) mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Urne, und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, dh die Zahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlkuverts abzüglich der Zahl der einbezogenen Briefwahlstimmen;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl gemäß lit a mit der Zahl gemäß lit b nicht übereinstimmt.

Danach entnimmt der Wahlleiter 30 ungeöffnete Wahlkuverts und verpackt diese in einen gesonderten verschließbaren Umschlag mit entsprechender Aufschrift. Der Umschlag ist fest zu verschließen, mit einer Siegelmarke zu versehen und zur weiteren Verwendung gemäß § 74a Abs 3 sicher zu verwahren. Die Entnahme der Wahlkuverts kann unterbleiben, wenn am Wahltag bereits alle von der Gemeinde ausgegebenen Wahlkarten in die Stimmzählung einbezo-

gen werden können. In Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, ist die Berücksichtigung der Briefwahlstimmen und die Entnahme von ungeöffneten Wahlkuverts nur in dem gemäß § 44 Abs 4 Z 2 bestimmten Sprengel vorzunehmen; der Umschlag ist in diesem Fall unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zur Verwahrung zu übermitteln. “

24. Nach § 74 wird eingefügt:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen

§ 74a

(1) Nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 71 Abs 1) prüft der Gemeindewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl rechtzeitig eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 51a Abs 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Danach öffnet der Gemeindewahlleiter die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne; bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 44 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.

(3) Am 4. Tag nach dem Wahlakt wird um 14:00 Uhr der Vorgang gemäß Abs 1 und 2 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Wahlkuverts in ein dafür vorbereitetes Behältnis, in dem sich bereits die gemäß § 71 Abs 3 abgesonderten 30 Wahlkuverts befinden, gelegt werden. Nach gründlichem Mischen hat die Gemeindebehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel getrennt für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den abgesonderten 30 Wahlkuverts getrennt für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;

4. bei der Wahl der Gemeindevertretung die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. bei der Wahl des Bürgermeisters die auf die einzelnen Bewerber entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Feststellungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Anschließend hat die Gemeindevahlbehörde auch für diese Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Wahlpunkte zu ermitteln.“

25. § 94 Abs 2 lautet:

„(2) Die §§ 3, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 30, 34, 37, 44, 71, 74a, 83, 84, 90, 91 und 92 sind in der nachstehenden Fassung anzuwenden.“

26. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Die Überschrift lautet:

„Gemeindevahlbehörde

(zu den §§ 6 und 8)“

26.2. Abs 2 lautet:

„(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs 5, aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden (Gemeindevahlleiter) und aus neun Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevahlleiters geeignete Personen zu dessen Stellvertretern zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.“

27. Im § 98 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Die Überschrift lautet:

„Hauptwahlbehörde

(zu den §§ 6 und 10)“

27.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Hauptwahlleiters geeignete Personen zu dessen Stellvertretern zu bestellen und gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.“

28. § 100 Abs 1 lautet:

„(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder obliegt

1. bei der Sprengelwahlbehörde dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde;
2. bei der Gemeindewahlbehörde dem Wahlleiter der Hauptwahlbehörde;
3. bei der Hauptwahlbehörde dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.“

29. Im § 103 Abs 1 wird die Wortfolge „am 32. Tag nach dem Stichtag“ durch die Wortfolge „am 25. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

30. Im § 104 Abs 3 wird angefügt: „Eine dem § 44 Abs 4 Z 2 entsprechende Anordnung ist nicht zu treffen.“

31. Nach § 104 wird eingefügt:

**„Stimmzählung, Ermittlung der Briefwahlstimmen
(zu den §§ 71 und 74a)**

§ 104a

(1) Abweichend von § 71 Abs 3 sind die Wahlkuverts aus Briefwahlkarten nicht in eine Wahlurne einzulegen. Auch sind von keiner Wahlbehörde ungeöffnete Wahlkuverts zu entnehmen und gesondert zu verwahren.

(2) Am Wahltag prüft der Gemeindewahlleiter um 12.00 Uhr unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl bisher eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen die Voraussetzungen des § 51a Abs 3 erfüllen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Danach öffnet der Gemeindewahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in ein dafür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 2 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Nach gründlichem Mischen hat die Gemeindewahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel getrennt für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters mit fortlaufender Nummer zu

versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen getrennt für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. bei der Wahl des Gemeinderates die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. bei der Wahl des Bürgermeisters die auf die einzelnen Bewerber entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen;
6. die Summe der jedem Bewerber auf den Parteilisten zugeteilten Wahlpunkte.

Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am Wahltag hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt ist, dass für den Ermittlungsvorgang gemäß Abs 4 wenigstens 30 Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen. Die Zwischenergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Am 4. Tag nach der Wahl wird um 14:00 Uhr der Vorgang gemäß Abs 2 und 3 für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten durchgeführt.“

32. Im § 114 Abs 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „sechs bis zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

33. Nach § 120a wird eingefügt:

„Verweisungen

§ 120b

Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2006;
2. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 28/2007.“

34. Im § 121 wird angefügt:

„(11) Die §§ 2 Abs 1 und 2, 8 Abs 2, 9 Abs 2, 10 Abs 2, 13 Abs 1, 16, 25 Abs 4, 32 Abs 1, 34, 35, 36 Abs 1, 37 Abs 1, 40 Abs 4, 41 Abs 2, 43 Abs 1, 44 Abs 4, 51a, 52 Abs 1, 63 Abs 1, 64 Abs 2, 66 Abs 1, 67, 71 Abs 3, 74a, 94 Abs 2, 97 Abs 2, 98 Abs 3, 100 Abs 1, 103 Abs 1, 104

Abs 3, 104a, 114 Abs 3 und 120b sowie die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes/.....
treten mit in Kraft.“

35. Die Anlage 3 lautet:

„Anlage 3 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung der Salzburger Wahllokale der Gemeinde, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Gemeindewahlen 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vor- und Familienname:		Geburtsjahr:	
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe:	<i>Unterschrift</i>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland):	
Datum (Tag, Monat, Jahr):	
Uhrzeit:	(bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden)

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung bzw des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig ausfüllen.

Bitte die eigenhändige Unterschrift nicht vergessen!

- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:

- In der Gemeinde, in der eine Gemeindevertretungs- bzw Bürgermeisterwahl stattfindet, ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Bitte ausreichend frankieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die im Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 27/2007 im B-VG vorgenommenen Wahlrechtsänderungen sind auch im Recht der Landtags-, Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen zu berücksichtigen. Die Vorlage für eine Novelle zu den Wahlordnungen und den Gesetzen betreffend Volksbegehren, -abstimmungen und -befragungen beinhaltet daher folgende Regelungsschwerpunkte:

- Einführung der Briefwahl bei Landtags-, Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen sowie aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auch bei Volksbefragungen und Volksabstimmungen;
- Ergänzung des Grundprinzips des freien Wahlrechtes im Landes-Verfassungsgesetz 1999 (L-VG) und in der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (GWO 1998).

Von der Möglichkeit, ein Landtags-Wahlrecht für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich mehr haben (Auslands-Salzbürgerinnen und -Salzbürger) einzuführen, wird dagegen nicht Gebrauch gemacht werden.

Die für Wahlen auf Bundesebene vorgenommene Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre ist in Salzburg bei Gemeindewahlen bereits im Jahr 2004 (LGBl Nr 97/2004) und bei Landtagswahlen im Jahr 2005 (LGBl Nr 54/2005) vorgenommen worden. Vorgeschlagen wird dagegen die Absenkung des passiven Wahlalters von 19 auf 18 Jahre (Art I, Art II Z 14, Art V Z 12).

Um die Vollziehung der neuen Bestimmungen durch die Wahlbehörden zu erleichtern, ist es zweckmäßig, sowohl inhaltlich als auch sprachlich nahe am bundesrechtlichen Regelungsvorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) zu bleiben. Dies betrifft vor allem die Bestimmungen über die Briefwahl (Art II Z 21 und 28a, Art V Z 18 und 24). Einige inhaltliche Abweichungen werden jedoch auf Grund der in Niederösterreich bei der Landtagswahl am 9. März 2008 gewonnenen Erfahrungen vorgeschlagen (zB Auszählung der Briefwahlstimmen am Wahltag und am 4. Tag nach der Wahl; Vorverlegung des Termins, bis zu dem die Wahlvorschläge abgeschlossen sein müssen, um eine frühere Ausgabe der Wahlkarten zu ermöglichen). Als weitere inhaltliche Änderung wird auch vorgeschlagen, dass Briefwahlkarten auch auf anderem Weg als dem Postweg (zB durch Boten) übermittelt werden können. Die bei der Vollziehung der bisher geltenden Wahlkartenbestimmungen bei Bundeswahlen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass ca 10 bis 20 % aller Briefwahlkarten nicht auf dem Postweg, sondern auf andere Art (zB persönlich bei einem Heimataufenthalt, durch Bekannte) übermittelt werden. Diese Wahlkarten wären trotz der ansonsten allen Formerfordernissen entsprechenden Ausfüllung nichtig, wenn die bundesrechtlich vorgesehene Festlegung auf den Postweg übernommen wird. Diese Folge ist nicht nur Wählerinnen und Wählern, sondern auch den Mitgliedern der Wahlbehörden schwer zu vermitteln. Daher sollen für Briefwahlkarten bei Land-

tags- und Gemeindewahlen vorgesehen werden, dass auch eine andere Übermittlungsart möglich ist.

Die in den §§ 53b Abs 4 und 53g Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie im § 78 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 enthaltenen dynamischen Verweisungen bewirken, dass die für Gemeindewahlen vorgesehenen Änderungen (Art V) auch für direktdemokratische Maßnahmen auf Gemeindeebene Anwendung finden.

Weiters werden verschiedene Klarstellungen und Vereinfachungen vorgeschlagen, die überwiegend den auf Bundesebene mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl Nr 28, vorgenommenen Änderungen entsprechen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 95 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu den Regelungsgegenständen besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird zu Mehrkosten für die Gebietskörperschaften Land und Gemeinden führen, da die Einführung der Briefwahl den Verwaltungsaufwand erhöhen wird.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundlegenden Einwände erhoben worden. Zahlreiche Anregungen des Bundesministeriums für Inneres, des Österreichischen Städtebundes und des Landesstatistischen Dienstes sind bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden. Auf Grund dieser Anregungen entspricht § 6 Abs 1 zweiter Satz L-VG (Art I Z 1) jetzt dem Wortlaut von Art 26 Abs 6 B-VG, wird die Anzahl der Beisitzer der Wahlbehörden im Gesetz festgelegt (Art II Z 4 und 5, Art V Z 3 bis 5) und ermöglichen die §§ 97 und 98 GWO 1998 (Art V Z 26 und 27) bei der Gemeinde- und der Hauptwahlbehörde in der Stadt Salzburg auch die Bestellung mehrerer Stellvertreter des Wahlleiters.

Einwände, die sich auf die verfassungsgesetzliche Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen beziehen, wie etwa die Bedenken des Landesstatistischen Dienstes gegen die Einführung der Briefwahlmöglichkeit an sich, konnten aus naheliegenden Gründen nicht aufgegriffen werden. Der Vorschlag des Landesstatistischen Dienstes, die Aufteilung der Mandate bei Landtagswahlen künftig nach Maßgabe der Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen, kann im Rahmen des vorliegenden Vorhabens nicht aufgegriffen werden, da

mögliche Lösungsvorschläge jedenfalls in einem Begutachtungsverfahren diskutiert werden sollten.

Wie bereits in Pkt 1 dargestellt worden ist, sind neben den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens auch die im Zusammenhang mit der Landtagswahl in Niederösterreich bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden. Für die Landtagswahl am 9. März 2008 wurden für ca 1.387.000 Wahlberechtigte ca 92.000 Wahlkarten ausgestellt. Ca 51 % aller Inhaberinnen bzw Inhaber einer Wahlkarte haben von der neuen Briefwahlmöglichkeit Gebrauch gemacht (ca 47.000), ca 33 % (30.000) haben mit der Wahlkarte vor einer Wahlbehörde gewählt und ca 16 % (15.000) haben nicht gewählt. Die Briefwahlstimmen sind überwiegend zwischen dem 1. und 3. Tag nach dem Wahltag bei den zuständigen Wahlbehörden eingelangt. Vom 4. bis zum 8. Tag nach der Wahl ist nur mehr eine sehr geringe Anzahl von Briefwahlkarten eingelangt. Eine Vorverlegung des Einbringens und damit auch des Abschlusses der Wahlvorschläge wird in Niederösterreich erwogen, um damit auch eine frühere Ausgabe der Wahlkarten zu ermöglichen.

Diese Erfahrungen aus Niederösterreich haben zu folgenden Veränderungen gegenüber den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen geführt:

- Briefwahlstimmen werden am Wahltag und am 4. Tag nach der Wahl ausgezählt; die bisher vorgesehene zweite Nachauszählung am 8. Tag nach der Wahl entfällt;
- die Fristen für das Einbringen und die weitere Behandlung der Wahlvorschläge werden um eine Woche vorverlegt, das ermöglicht auch die Ausgabe der Wahlkarten ab dem 20. Tag vor der Wahl.

Die Auszählung der Briefwahlstimmen am 4. Tag nach der Wahl erlaubt auch eine Vereinfachung der Auszählung der vor Wahlbehörden abgegebenen Wahlkartenstimmen bei Landtagswahlen. Diese Wahlkarten wurden bisher von jener Bezirkswahlbehörde ausgezählt, in deren Wahlbezirk sie abgegeben worden sind, und dann der zuständigen Bezirkswahlbehörde übermittelt. In Hinkunft sollen diese Wahlkarten ungeöffnet der zuständigen Bezirkswahlbehörde weitergeleitet werden, die sie zusammen mit den Briefwahlstimmen am 4. Tag nach der Wahl auszählt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl I Nr 27/2007 wurde ua in die Art 95 Abs 1 und 117 Abs 1, die Aufzählungen über die bei Landtags- und Gemeindewahlen geltenden Grundsätze enthalten, der Grundsatz der freien Wahl ergänzt. Diese Ergänzung ist auch im Art 6 Abs 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 vorzunehmen; sie bewirkt lediglich eine Klarstellung, da bereits bisher etwa Art 8 des Staatsvertrags von Wien, BGBl Nr 152/1955, und Art 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention, kundgemacht unter BGBl Nr 210/1958,

diesen Wahlgrundsatz enthalten. Inhaltlich sind die daraus resultierenden Verpflichtungen (Verbot der rechtlichen oder faktischen Behinderung der Wahlhandlung, Ermittlung des wahren Wählerwillens) sowohl durch strafrechtliche Bestimmungen (§§ 261 bis 268 StGB) als auch durch wahlrechtliche Bestimmungen (zB § 53 LTWO – Verbotszonen, § 70 LTWO – Verbot der unbefugten Herstellung amtlicher Stimmzettel) bereits umgesetzt. Außerdem wird die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe landesverfassungsrechtlich verankert (Art 6 Abs 1). Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des Art 26 Abs 6 B-VG.

Art 6 Abs 3 sieht die Absenkung des passiven Wahlalters auf das vollendete 18. Lebensjahr vor (bisher: 19. Lebensjahr). Entsprechend dem geänderten Wortlaut im Art 26 Abs 1 B-VG entfällt im Art 6 Abs 2 und 3 jeweils die Wendung „bis zum Ende des Tages der Wahl“. Die Materialien zur Neufassung von Art 26 Abs 1 B-VG (RV Nr 94 BlgNR XXIII. GP) führen dazu Folgendes aus:

„Durch die Formulierung ‚(spätestens) mit Ablauf des Tages der Wahl‘ in den durch Art 1 des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2003 neu gefassten Art 23a Abs 1 und 3, 26 Abs 1 und 4 und 60 Abs 3 erster Satz B-VG sollte gewährleistet werden, dass Personen, deren Geburtstag auf den Wahltag fällt, an diesem Tag auch wählen können. Dabei wurde jedoch übersehen, dass ein Lebensjahr bereits mit Ablauf des Kalendertages vor dem Geburtstag vollendet wird, sodass es zur Erreichung dieses Zieles von vornherein nicht erforderlich war, auf den Ablauf des Wahltages abzustellen. Durch die in Z 1 (Art 23a Abs 1), Z 2 (Art 23a Abs 3, Art 26 Abs 4 und Art 60 Abs 3 erster Satz) und Z 5 (Art 26 Abs 1) vorgeschlagenen Änderungen soll daher nunmehr ausdrücklich auf den Wahltag abgestellt werden, was zugleich eine knappere Formulierung dieser Bestimmungen ermöglicht.“

Zu Art II:

Zu Z 1:

Die im Text vorgenommenen Änderungen müssen auch im Inhaltsverzeichnis dargestellt werden.

Zu den Z 2 und 3:

Das bisher zitierte Volkszählungsgesetz 1980 ist im Jahr 2006 durch das Registerzählungsgesetz ersetzt worden. Gleichzeitig ist auch die bisher vorgesehene Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Volkszählungen entfallen.

Zu den Z 4 und 5:

Vom Bundesministerium für Inneres ist im Begutachtungsverfahren kritisiert worden, dass die Anzahl der Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden (bzw aller Wahlbehörden bei

Gemeindewahlen) nicht gesetzlich festgelegt ist, sondern vom Leiter der übergeordneten Wahlbehörde (bzw für Bezirkswahlbehörden bei Gemeindewahlen von der Landesregierung) innerhalb eines bestimmten Rahmens festzulegen ist. Diese Bedenken sind nicht unbegründet, daher wird vorgeschlagen, die in der NRW (dort §§ 6 ff) vorgesehene Anzahl von Beisitzern auch für Landtags- und Gemeindewahlen zu übernehmen (vgl auch Art V Z 3 bis 5 und 26.2.).

Zu Z 6:

Die bisher geltende Rechtslage sieht vor, dass die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmitglieder sowie deren Berufung jeweils der übergeordneten Wahlbehörde, bei der Landeswahlbehörde jedoch der Landesregierung zukommt. Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer (Ersatzmitglieder) wird in Hinkunft bereits im Gesetz vorgenommen und entfällt daher als Aufgabe (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 4 und 5). Die Berufung der Beisitzer (Ersatzmitglieder) durch die Wahlbehörden hat sich als nicht sinnvoll erwiesen, da diese vielfach noch gar nicht gebildet worden sind. Die Aufgabe wird daher übereinstimmend mit § 15 NRW den jeweiligen Wahlleiterinnen oder Wahlleitern zugeordnet.

Zu Z 7:

§ 18 Abs 3 NRW sieht die Möglichkeit vor, dass die Wahlbehörden die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ausdrücklich zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen ermächtigen kann. Diese Möglichkeit wird auch für die Landtagswahlen geschaffen.

Zu Z 8:

Zur geänderte Formulierung („am Tag der Wahl“) vgl die Erläuterungen zu Art I.

Zu Z 9:

Vom 1. Tag der Auflage an dürfen in den Wählerverzeichnissen nur mehr sehr eingeschränkt Änderungen vorgenommen werden. Ein Änderungsgrund ist die Berichtigung von Schreibfehlern, da Wählerverzeichnisse lange Zeit hindurch ausschließlich handschriftlich oder mit Schreibmaschine erstellt wurden. Heute werden Wählerverzeichnisse überwiegend mit EDV-Unterstützung hergestellt, und durch die elektronische Datenverarbeitung treten in der Praxis gelegentlich Fehler auf. Die Frage, ob auch diese Fehler noch nach der Auflage des Wählerverzeichnisses berichtigt werden können, soll durch eine gesetzliche Bestimmung (und nicht – wie bisher – durch eine entsprechende Interpretation des Begriffs „Schreibfehler“) gelöst werden.

Zu Z 10:

Die Briefwahlmöglichkeit soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu Z 11:

Da die Wahlkarte in Hinkunft auch die Möglichkeit der Briefwahl eröffnen wird, begründen in Hinkunft nicht nur der Aufenthalt in einer anderen Gemeinde des Landes (wie bisher), sondern auch zB ein Auslandsaufenthalt oder gesundheitliche Gründe den Anspruch auf deren Ausstellung. Die vorgeschlagene Formulierung folgt in den Anspruchsvoraussetzungen Art 26 Abs 6 erster Satz B-VG.

Zu Z 12:

Art 26 Abs 6 zweiter Satz B-VG ordnet an, dass vor der Ausstellung der Wahlkarte die Identität der Antragstellerin bzw des Antragstellers glaubhaft zu machen ist. Eine entsprechende, dem § 39 Abs 1 NRW nachgebildete Ergänzung ist im § 35 Abs 1 vorgesehen. Ausstellende Behörde ist der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Auch die Abs 2 bis 5 entsprechen weitgehend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 39 Abs 3 bis 6 NRW); im Abs 5 wird zur Klarstellung, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller auch von der Abweisung ihres bzw seines Antrages zu verständigen ist, der bisherige Inhalt des § 35 Abs 5 ergänzt. Die bisher im Zusammenhang mit der Ausstellung der Wahlkarten für bettlägerige Personen geregelte Verständigung der Gemeindewahlbehörde (bisher: § 35 Abs 2) wird aus systematischen Gründen im § 36 angefügt (vgl Z 13.2).

Zu Z 13:

Der Hinweis, dass die Ausstellung einer Wahlkarte im Wählerverzeichnis „zum Beispiel mit Buntstift“ gekennzeichnet werden soll, soll als nicht mehr zeitgemäß entfallen (Z 13.1).

Die als neuer Abs 3 eingefügte Bestimmung (Z 13.2) entspricht unverändert dem bisherigen § 35 Abs 2. Die nach der Ausstellung der Wahlkarte entstehende Verständigungspflicht soll aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit anderen nach der Ausstellung erfolgenden Maßnahmen geregelt werden.

Zu Z 14:

Entsprechend der landesverfassungsrechtlichen Vorgabe (Art I) wird das passive Wahlalter auf das vollendete 18. Lebensjahr gesenkt. Der Entfall der Wortfolge „bis zum Ende des Tages der Wahl“ ist in den Erläuterungen zu Art I näher begründet.

Zu den Z 15.1. und 16 bis 20:

Wie unter Pkt 5 der Erläuterungen dargestellt worden ist, haben die in Niederösterreich gewonnenen Erfahrungen ein praktisches Bedürfnis nach einer Vorverlegung des Ausgabetermines für die Wahlkarten ergeben. Die Ausgabe der Wahlkarten setzt voraus, dass die Wahlvorschlä-

ge und die Wählerverzeichnisse abgeschlossen sind. Der frühere Abschluss der Wählerverzeichnisse kann durch eine entsprechende Festlegung des Stichtages erreicht werden, bei den Wahlvorschlägen ist dies aber nicht möglich, da die Fristen vom Wahltag aus berechnet werden. Um die gewünschte Vorverlegung zu erreichen, werden daher der Termin für das Einbringen der Wahlvorschläge sowie alle folgenden Termine für deren weitere Behandlung um eine Woche vorverlegt. Dadurch wird erreicht, dass Wahlkarten künftig bereits am 19. Tag vor der Wahl ausgegeben werden können, da die Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl abgeschlossen werden müssen (Art II Z 19).

Zu Z 15.2:

Die in dieser Bestimmung derzeit noch genannten Postausweise werden nicht mehr ausgestellt und können daher in der demonstrativen Aufzählung entfallen.

Zu Z 21:

Die Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Briefwahl sind weitgehend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 60 NRWO) nachgebildet. Als wesentliche Abweichung ist zum einen vorgesehen, dass Wahlkarten auch auf andere Art als dem Postweg (zB durch Boten) an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden können, und dass zum anderen auch jene Wahlkarten nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden sollen, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten. Hintergrund der ersten Abweichung sind Befürchtungen im Zusammenhang mit den bei Bundeswahlen geltenden Wahlkartenbestimmungen, die durch die dort geltende Einschränkung auf den Postweg zu zahlreichen (unnötig) nichtigen Stimmen führen werden (wenn zB Wahlkarten heimreisenden Familienmitgliedern mitgegeben oder in der Woche nach der Wahl von der Wählerin oder dem Wähler persönlich abgegeben werden). Die Klarstellung, dass auch Wahlkarten ohne Wahlkuverts oder mit mehreren Wahlkuverts nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können, beruht auf einer Anregung der Präsidialabteilung des Amtes der Landesregierung und soll möglichen Interpretationsschwierigkeiten vorbeugen.

Anstelle der bisher für Auslandsösterreicherinnen und -österreicher bei Bundeswahlen geltenden Zeugenregelung tritt nun das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung, in der die Wählerin oder der Wähler durch Unterschrift bestätigt, dass sie bzw er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Die Bestimmungen über die Nichtigkeit (Abs 3) enthalten die einleitend dargestellte Abweichung (Zulässigkeit der Überbringung durch Boten). Die Eintragung des Orts der Vornahme der eidesstattlichen Erklärung ist zwar vorgesehen (Abs 2), das Fehlen dieser Eintragung bewirkt aber keine Nichtigkeit der Stimmabgabe. Die Eintragung des Ortes dient vor allem dem Zweck, den Wahlbehörden bei einer Stimmabgabe im Ausland die Beurteilung zu erlauben, ob mit Blick auf einen Zeitunterschied

die Stimmabgabe tatsächlich vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich stattgefunden hat.

Die Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses erlaubt eine Auszählung der Briefwahlstimmen durch lokale Wahlbehörden nur bei Bedachtnahme auf besondere Vorkehrungen (Absonderung von „Zählstimmen“, vgl Art V Z 23). Dieser Aufwand ist bei Landtagswahlen nicht erforderlich, da hier die Bezirkswahlbehörden herangezogen werden können, was eine ausreichend große Anzahl an Briefwahlstimmen sicher stellt.

Zu Z 22:

In der Bestimmung über die Wahlzeugen wird zum Einen klargestellt, dass Wahlzeugen wahlberechtigte Personen sein müssen, zum Anderen wird die Vollziehung durch die Übertragung der Aufgaben auf die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter vereinfacht.

Zu Z 23:

Da jene Wahlkarten, mit denen vor einer Wahlbehörde gewählt wurde, in Hinkunft gemeinsam mit den Briefwahlstimmen am 4. Tag nach der Wahl ausgezählt werden sollen (vgl Pkt 5 der Erläuterungen), ist es erforderlich, am Wahlkuvert einen Hinweis auf jene Bezirkswahlbehörde anzubringen, in deren Wahlbezirk die Wahlkarte ausgestellt worden ist.

Zu Z 24:

Das Aussondern von Wahlkarten-Kuverts aus anderen Gemeinden in besondere Behältnisse hat bei Wählerinnen und Wählern häufig Skepsis über die Behandlung ihrer Wahlkuverts hervorgerufen. Diese Wahlkarten-Kuverts sind optisch problemlos von Wahlkuverts zu unterscheiden und können daher auch bei einem Vermischen in der Wahlurne vor Beginn der Stimmezählung leicht aussortiert werden. In Hinkunft sollen daher auch diese Wahlkarten-Kuverts in die Wahlurne eingeworfen werden.

Zu den Z 25 und 26:

Derzeit ist vorgesehen, dass in Anstaltssprengeln nur Personen wählen können, die im Besitz einer Wahlkarte sind. Diese Einschränkung soll entfallen, so dass für die besonderen Wahlsprengel die diesbezüglich für Wahlsprengel allgemein geltenden Bestimmungen (Anlegung eines Wählerverzeichnis) Anwendung finden.

Die Möglichkeit, dass in einem Anstaltssprengel oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde auch zB das Anstaltspersonal oder Angehörige von bettlägerigen Personen mittels Wahlkarte wählen können, entspricht einem in der Praxis vielfach geäußerten Wunsch.

Zu Z 27:

Bei der beispielhaften Aufzählung von geeignetem Schreibgerät wird der Kugelschreiber ergänzt und das Wort „Tinte“ durch die Angabe des Schreibgerätes „Füllfeder“ ersetzt.

Zu Z 28:

Zum Entfall des besonderen Behältnisses für Wahlkarten-Kuverts vgl die Erläuterungen zu Z 24.

Zu Z 28a:

Im § 82a wird die Auswertung der Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden weitgehend entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 90 NRWO), jedoch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Landtagswahl in Niederösterreich gewonnenen Erfahrungen (vgl Pkt 5 der Erläuterungen) geregelt. Die Bestimmung orientiert sich an der bisher für Bundeswahlen geltenden Bestimmung für die Auswertung der Wahlkarten aus dem Ausland. Da insbesondere durch das Vorverlegen des Ausgabetermins der Wahlkarten (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 15.1 und 16 bis 20) mit dem Eintreffen einer erheblichen Anzahl an Wahlkarten bis zum Wahltag zu rechnen ist, soll bereits am Wahltag eine erste Stimmzählung stattfinden. Auf Grund einer Anregung des Landesstatistischen Dienstes im Begutachtungsverfahren ist bereits bei dieser Auszählung die Ermittlung der Wahlpunkte (Vorzugsstimmen) vorgesehen (Abs 2 Z 5). Am 4. Tag nach der Wahl findet die zweite und zugleich letzte Auszählung statt.

Die den Wahltag vorgesehene Zwischenzählung hat dann zu unterbleiben, wenn nicht sicher gestellt ist, dass für jede der beiden Auszählungen eine Mindestanzahl an Wahlkuverts vorliegt. Die Mindestanzahl (30 Wahlkuverts) entspricht der Anzahl der gemäß dem neu vorgesehenen § 74a der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (Art V Z 23) zu entnehmenden „Zählstimmen“.

Zu den Z 29 und 30:

Bisher werden Wahlkartenstimmen für jeden Wahlbezirk getrennt von jener Bezirkswahlbehörde ausgezählt, in deren Wahlbezirk sie abgegeben worden sind, und erst am Tag nach der Wahl an die zuständige Bezirkswahlbehörde (dh jene, in deren Wahlbezirk die Wahlkarte ausgestellt worden ist) weitergeleitet, die das Bezirkswahlergebnis ermittelt. Dieses Verfahren soll dadurch vereinfacht werden, dass die Wahlkartenstimmen gemeinsam mit den Briefwahlstimmen am 4. Tag nach der Wahl von der zuständigen Bezirkswahlbehörde ausgezählt werden.

Zu den Z 30a und 31a:

Die Zitate werden den geänderten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wahlkartenaus-zählung angepasst.

Zu Z 31:

Bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses sind auch die gemäß § 82a ausgezählten Briefwahlstimmen einzubeziehen. Daraus und aus der Zusammenfassung der Auszählung der Wahlkarten- und der Briefwahlstimmen ergibt sich auch, dass dieses Ergebnis in Hinkunft erst am 4. Tag nach dem Wahltag festgestellt werden kann.

Da die Wahlkarten vor der Übermittlung an die zuständige Bezirkswahlbehörde nicht mehr ausgezählt werden, kann bei einem allfälligen Verlust dieser Wahlkarten nicht mehr auf vorläufige Feststellungen anderer Bezirkswahlbehörden zurückgegriffen werden. § 87 Abs 2 geht somit ins Leere und hat daher zu entfallen.

Zu Z 31b:

Wahlkarten werden in Hinkunft von den zuständigen Bezirkswahlbehörden ausgezählt. Die Anfügung der Niederschriften anderer Bezirkswahlbehörden im Wahlakt erübrigt sich daher.

Zu Z 32:

Da in Hinkunft in jede Wahlkarte auch ein Wahlkuvert eingelegt wird, erübrigt sich die bisher vorgesehene entsprechende Ergänzung für Wiederholungswahlen. Bei der Aufzählung der für Wahlkarten anzuwendenden Bestimmungen wird weiters § 54a (Briefwahl) ergänzt.

Zu Z 33:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann in einem Landesgesetz auf Bundesnormen nur statisch verwiesen werden. Daher ist im Gesetz jene Gesetzesfassung anzugeben, auf die sich die (statische) Verweisung bezieht.

Zu Z 34:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Z 35:

Text und Gestaltung der Wahlkarte orientieren sich an der Anlage 3 der NRW. Da die Wahlkarte sowohl (wie bisher) zur Ausübung der Wahl vor einer Wahlbehörde als auch zur Briefwahl berechtigt, werden beide Möglichkeiten im vorgesehenen Aufdruck leicht verständlich dargestellt. Die Unterlegung des Unterschriftenfeldes beruht auf in Niederösterreich gewonnenen

Erfahrungen und soll Befürchtungen über einen allfälligen Missbrauch der Unterschrift entkräften.

Zu Art III:

Zu den Z 1 bis 6, 7.2, 8,10 und 11:

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert (Anpassung an die Wiederverlautbarungen des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 und der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 sowie Einführung der Kurzbezeichnung „B-VG“ durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994).

Zu den Z 7.1 und 9:

Auch bei Volksabstimmungen kann die Wahlkarte zur „Briefwahl“ (bzw korrekt zur Briefabstimmung) genutzt werden. Dies wird im § 9 Abs 1 klargestellt (Z 7.1), ergibt sich aber im Grunde bereits aus der im § 9 Abs 2 enthaltenen dynamischen Verweisung auf die Bestimmungen der Salzburger Landtagswahlordnung 1998. Bei der Aufzählung der für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses anzuwendenden wahlrechtlichen Bestimmungen ist daher auch § 85a LTWO zu ergänzen, der die Auszählung der Briefwahlstimmen regelt.

Zu Z 12:

Zum Inkrafttreten vgl die Erläuterungen zu Art II Z 34.

Zu Z 13:

Die Stimmkarte ist in Anlehnung an die Wahlkarte gestaltet (Art II Z 35).

Zu Art IV:

Zu den Z 1 bis 4, 5.2, 6, 7.2 und 8:

Die hier vorgeschlagenen Änderungen bezwecken lediglich die Aktualisierung von Gesetzesziten (vgl die Erläuterungen zu Art III Z 1, 3 bis 6, 7.2, 8,10 und 11).

Zu Z 5.1 und 7.1:

Vgl die Erläuterungen zu Art III Z 7.1 und 9.

Zu Z 9:

Zum Inkrafttreten vgl die Erläuterungen zu Art II Z 34.

Zu Z 10:

Die Stimmkarte ist in Anlehnung an die Wahlkarte gestaltet (Art II Z 35).

Zu Art V:**Zu Z 1:**

Die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Auch die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 enthält Aussagen über die Wahlgrundsätze. Die mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl I Nr 27/2007 ua im Art 117 Abs 1 B-VG vorgenommene Ergänzung des Grundsatzes der freien Wahl ist daher auch hier zu berücksichtigen (vgl dazu die Erläuterungen zu Art I).

Zu den Z 3 bis 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 4 und 5.

Zu Z 6:

Die Berufung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden soll in Hinkunft übereinstimmend mit § 15 NRWO von der Wahlleiterin bzw vom Wahlleiter der Bezirkswahlbehörden vorgenommen werden (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 6).

Zu Z 7:

Die Möglichkeit, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zur Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen zu ermächtigen, sieht auch § 18 Abs 3 NRWO vor (vgl auch Art II Z 5).

Zu Z 8:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 9.

Zu Z 9:

Die Briefwahlfunktion der Wahlkarte wird auch in der Abschnittsüberschrift zum Ausdruck gebracht.

Zu Z 10:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 11.

Zu Z 11:

Die Bestimmungen über die Wahlkarten werden an die bei Landtagswahlen geltenden Bestimmungen angeglichen (vgl die §§ 35 und 36 LTWO in der Fassung des Art II Z 12 und 13). Dadurch wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, welche Bestimmungen die Ausstellung der Wahlkarte direkt betreffen und welche Bestimmungen die im Anschluss folgenden Handlungen der Gemeinde regeln. Zu den vorgenommenen Änderungen vgl die Erläuterungen zu Art II Z 12 und 13. Ausstellende Behörde ist der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 91).

Zu Z 12:

Entsprechend der den bei Landtagswahlen geltenden Bestimmungen (Art II Z 14) wird das passive Wahlalter auf das vollendete 18. Lebensjahr gesenkt. Der Entfall der Wortfolge „bis zum Ende des Tages der Wahl“ ist in den Erläuterungen zu Art I näher begründet.

Zu den Z 13 bis 16:

Vgl zur Vorverlegung der Termine im Zusammenhang mit dem Abschluss der Wahlvorschläge die Erläuterungen zu Art II Z 15.1 und 16 bis 20.

Zu Z 17:

Auch bei Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen sollen die bis zum Wahltag eingelangten Briefwahlstimmen noch am Wahltag ausgezählt werden; bei Gemeinden, die in Wahlsprenkel unterteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde den für die Auszählung dieser Stimmen zuständigen Sprengel zu bestimmen. Die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Auszählung der Briefwahlstimmen durch die Gemeindewahlbehörde erfordert andererseits aber auch besondere Vorkehrungen. Um sicherzustellen, dass auch bei insgesamt nur wenigen Briefwahlstimmen keinesfalls Schlüsse auf das Wahlverhalten von Einzelpersonen gezogen werden können, sind daher am Wahltag vor der Auszählung der Stimmen 30 ungeöffnete Wahlkuverts zu entnehmen und gesondert zu verwahren (vgl § 71 Abs 3, Art V Z 23). Für die Landeshauptstadt Salzburg, die bei Landtagswahlen einen eigenen Wahlbezirk bildet, gelten diese Sonderbestimmungen nicht (Art V Z 31).

Zu Z 18:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 21. Die Briefwahlstimmen werden von der Gemeindewahlbehörde (bzw der von ihr bestimmten Sprengelwahlbehörde) ausgezählt und sind daher auch an diese zu übersenden (bei Landtagswahlen: Bezirkswahlbehörde).

Zu Z 19:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 22.

Zu den Z 20 und 21:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 25 und 26.

Zu Z 22:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 27.

Zu den Z 23 und 24:

Die Ermittlung der Briefwahlstimmen entspricht weitgehend den für Landtagswahlen geltenden Bestimmungen (vgl Art II Z 30, § 85a LTWO), jedoch mit der Maßgabe, dass die bis zum Wahltag eingelangten Briefwahlstimmen von der Gemeindewahlbehörde (bzw einer von ihr bestimmten Sprengelwahlbehörde) gemeinsam mit den anderen Stimmen ausgezählt werden sollen. Diese gemeinsame Auszählung ist bei Gemeindewahlen unter dem Aspekt der Wahrung des Wahlheimnisses problemlos möglich, da sich die Wahlkuverts aus Wahlkarten nicht von den im Wahllokal verwendeten Wahlkuverts unterscheiden. Wie in den Erläuterungen zu Art V Z 17 bereits dargestellt worden ist, erfordert die Auszählung der Briefwahlstimmen durch die Gemeindewahlbehörde aber andere Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlheimnisses. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass vor der Stimmenauszählung von der Gemeindewahlbehörde oder der dazu bestimmten Sprengelwahlbehörde (vgl Art V Z 17) 30 ungeöffnete Wahlkuverts entnommen, verpackt und gesondert verwahrt werden müssen (Art V Z 23). Diese Wahlkuverts werden vor der Auszählung der Briefwahlstimmen ungeöffnet in jenes Behältnis gelegt, in das auch die später einlangenden Wahlkuverts aus den Briefwahlkarten gelegt werden. Für die Landeshauptstadt Salzburg gelten dagegen die Bestimmungen über die Stimmenauszählung in der für Landtagswahlen anzuwendenden Form (dh ohne Zählstimmen, vgl Art V Z 31).

Zu Z 25:

In die Aufzählung jener Bestimmungen, die in der Landeshauptstadt Salzburg in abweichender Fassung gelten, sind § 6 (Allgemeine Bestimmungen über Wahlbehörden), § 71 (Stimmenzählung) und § 74a (Ermittlung der Briefwahlstimmen) zu ergänzen.

Zu den Z 26 und 27:

Im Begutachtungsverfahren hat der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, angeregt, insbesondere für die Hauptwahlbehörde der Stadt Salzburg die Bestellung mehrerer Stellvertreter des Wahlleiters zu ermöglichen. Daher sehen die Bestimmungen für die Gemeinde- und die Hauptwahlbehörde der Stadt Salzburg in der vorgeschlagenen Fassung vor, dass der Bürgermeister nach Bedarf geeignete Personen zu Stellvertretern bestellen kann. Um Unklarheiten über die Wahrnehmung der Vorsitzführung zu verhindern, ist gleichzeitig auch die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Die Z 26.2 enthält auch die zu Art II Z 4 und 5 erläuterte gesetzliche Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde.

Zu Z 28:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 6.

Zu Z 29:

Zur Vorverlegung der Termine für die Erstattung und die weitere Behandlung der Wahlvorschläge vgl die Erläuterungen zu Art II Z 15.1 und 16 bis 20.

Zu den Z 30 und 31:

Die Stadt Salzburg bildet bei Landtagswahlen den zweiteinwohnerstärksten Wahlbezirk (vgl die Kundmachung LGBl Nr 44/2003). Besondere Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses, die in Landgemeinden auf Grund einer geringen Zahl an Briefwahlstimmen entstehen können, sind daher hier nicht erforderlich. Aus diesem Grund sollen bei der Zählung der Briefwahlstimmen die für Landtagswahlen geltenden Bestimmungen (vgl Art II Z 23) ohne Abweichungen gelten, wenn davon abgesehen wird, dass die Stimmzählung auch hier der Gemeindewahlbehörde zugewiesen ist.

Zu Z 32:

Vgl die Erläuterungen zu Art II Z 4 und 5.

Zu Z 33:

Die Anführung der anzuwendenden Fassung jener Bundesgesetze, auf die im Gesetzestext verwiesen wird, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu Z 34:

Zum Inkrafttreten vgl die Erläuterungen zu Art II Z 34.

Zu Z 35:

Die Gestaltung der Wahlkarte orientiert sich an der Wahlkarte für Landtagswahlen (Art II Z 35).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.